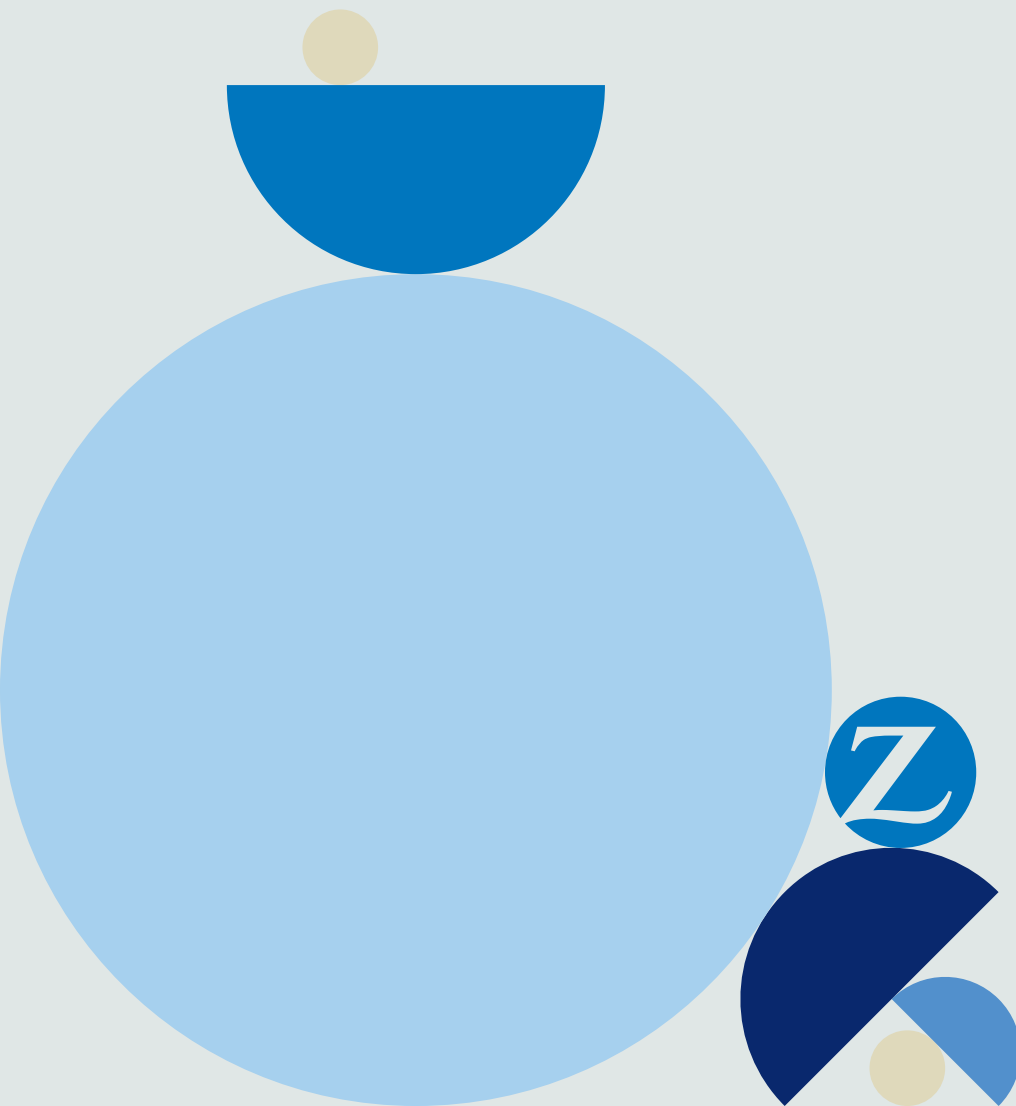


Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Alternative Anlagen



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
1 Grundsätze	3
Alternative Anlagen	
2 Private Equity I	3
3 Private Equity II	5
4 Private Equity III	6
5 Private Equity IV	7
6 Private Equity Co-Investments I	8
7 Insurance Linked Strategies Non-Life (CHF hedged)	9
8 Insurance Linked Strategies Life I	11
9 Senior Loans Global (CHF hedged) und Senior Loans Global	12

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

1

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationen-anlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der regulatorischen Fristen gesichert ist.

2

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungsregeln.

3

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anle-

ger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

4

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

5

In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldner mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark-Positionen.

6

Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

7

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

8

Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

9

Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung www.zurich-anlagestiftung.ch verfügbar.

Art. 2 Private Equity I

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds in transparenten Kollektivanlagen mit Dachfondsstruktur an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Das Anlageziel besteht darin, Anteile an nicht kotierten Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen) zu erwerben.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Private-Equity-Fonds und Co-Investments. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens AA unterhalten werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 40 Prozent der Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (20 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private Equity Manager beträgt 15 Prozent (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 20 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist ebenfalls auf 10 Prozent beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitions-

gesellschaft nur zulässig, soweit deren Anlagen ausschliesslich aus Sekundärinvestitionen und Co-Investments bestehen. Diese können die 10-Prozent-Limite für einzelne Fonds überschreiten, im Fall des Fonds für Sekundärinvestitionen bis zu einer maximalen Limite von 20 Prozent und im Fall für Co-Investments bis zu einer maximalen Limite von 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen. Eine Allokation von über 10 Prozent muss mit dem Consultant besprochen und von diesem genehmigt werden. Ausserhalb dieser werden keine weiteren Fonds des Vermögensverwalters der Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften verwendet.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten von dem Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in mindestens zehn und höchstens 30 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technische kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie für sämtliche Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) des Emittenten

sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität des Managements auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung

- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Managementteams des Unternehmens sowie des Managementteams auf Stufe der Fondsmanagerin bzw. des Fondsmanagers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private-Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 3 Private Equity II

1

Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds mit Dachfondsstruktur in transparenten Kollektivanlagen an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/Distressed.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten

Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed, Special Situations	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50 Prozent der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (20 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private Equity Manager beträgt 15 Prozent (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist auf 10 Prozent beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur zulässig, soweit deren Anlagen ausschliesslich aus Sekundärinvestitionen und Co-Investments bestehen. Diese kön-

nen die 10-Prozent-Limite für einzelne Fonds überschreiten, im Fall der Fonds für Sekundärinvestitionen und Co-Investments bis zu einer maximalen Limite von 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen. Ausserhalb dieser werden keine weiteren Fonds des Vermögensverwalters der Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften verwendet.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten von dem Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal zehn und maximal 30 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie für sämtliche Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Mindestrating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität des Managements auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt

- Beurteilung des Managementteams des Unternehmens sowie des Managementteams auf Stufe der Fondsmanagerin bzw. des Fondsmanagers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private-Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 4 Private Equity III

1

Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds mit Dachfondsstruktur in transparenten Kollektivanlagen an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/ Distressed.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed, Special Situations	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über zwei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50 Prozent der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einer einzelnen Private-Equity-Managerin bzw. einem einzelnen Private-Equity-Manager beträgt 15 Prozent (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist auf 10 Prozent beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur mit Zustimmung des Consultants zulässig. Die maximale gesamte Allokation in diesen Anlagen beträgt 30 Prozent. Der Fonds für Sekundärinvestitionen

kann die 10-Prozent-Limite für einzelne Fonds überschreiten (bis zu einer maximalen Limite von 30 Prozent der gesamten Kapitalzusagen).

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal zehn und maximal 30 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsempässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie für sämtliche Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarkttrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity-

Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität des Managements auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Managementteams des Unternehmens sowie des Managementteams auf Stufe der Fondsmanagerin bzw. des Fondsmanagers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private-Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 5 Private Equity IV

1

Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds mit Dachfondsstruktur in transparenten Kollektivanlagen an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/Distressed.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed, Special Situations	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

Anlageinstrument	Allokation
Primärzielfonds	Max. 100%
Sekundärinvestitionen	0%–20%
Co-Investments	0%–20%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über zwei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 60 Prozent der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten. Die unten erwähnten, durch den Vermögensverwalter lancierten Venture-Capital-Fonds, werden nicht Teil dieser 30-Prozent-Limite sein).
- Die maximale Allokation zu einer einzelnen Private-Equity-Managerin bzw. einem einzelnen Private-Equity-Manager beträgt 15 Prozent (30 Prozent als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten. Die unten erwähnten, durch den Vermögensverwalter lancierten Venture-Capital-Fonds, werden nicht Teil dieser 30-Prozent-Limite sein).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 20 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist ebenfalls auf 20 Prozent beschränkt.

- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur mit Zustimmung des Controllers zulässig. Die maximale gesamte Allokation in diesen Anlagen beträgt 30 Prozent. Die Fonds für Sekundär- und Co-Investitionen können die 10-Prozent-Limite für einzelne Fonds überschreiten (bis zu einem maximalen Limit von je 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen).

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten von dem Vermögensverwalter verwalteten Fonds. Investitionen in vom Vermögensverwalter aufgesetzte, typischerweise periodisch lancierte, Venture-Capital-Fonds sind erlaubt, so lange diese keine zusätzlichen Gebühren und Kosten auf diesen belasten. Diese Fonds werden als transparente Aggregator-Struktur behandelt. Die Anlagebeschränkungen der Anlagegruppe werden transparent angewandt. So als ob die Investitionsgesellschaft direkt in den unterliegenden Venture-Capital-Fonds investieren würde.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal zehn und maximal 25 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft. Die oben erwähnten, durch den Vermögensverwalter lancierten Venture-Capital-Fonds, werden als einziger Fonds betrachtet.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liqui-

ditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie für sämtliche Zielfonds.

- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat kann die Anlageziele und Anlagebeschränkungen anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 6 Private Equity Co-Investments I

1

Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Private Equity. Dabei investiert sie hauptsächlich in Buyout Co-Investments, kann aber auch in Sekundär- und Primärzielfonds investieren. Die Anlagestrategie ist breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger angemessener Risikodiversifikation.

Einerseits werden höhere Renditen als mit börsenkotierten Aktienanlagen angestrebt, andererseits verhilft die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments I das Anlageuniversum der

Anleger mit nicht börsenkotierten Beteiligungspapieren zu erweitern.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private Equity-Investitionen. Dabei handelt es sich primär um Private Equity Co-Investitionen in Buyouts mittlerer Grösse (definiert als Unternehmen mit Unternehmenswert von bis zu 1,5 Mia. US-Dollar). Zusätzlich können in Private-Equity-Primär- und Sekundär-Zielfonds investiert werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments I und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	50%–100%
Venture Capital	0%–30%
Credit	0%–25%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	80%–100%
Primärzielfonds	0%–20%
Sekundärinvestitionen	0%–20%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um jeweils zweimal ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50 Prozent der Kapitalzusagen für Co-Investments innerhalb eines Jahres getätigt werden. Absicht ist aber, das Kapital möglichst gleichmässig über die Investitionsperiode zu allozieren.

- Es dürfen nicht mehr als 4 Prozent der Kapitalzusagen in einer einzelnen Co-Investition angelegt werden.
- Es dürfen nicht mehr als 5 Prozent der Kapitalzusagen in einer einzelnen zugrundeliegenden Investition zugesprochen werden (kombiniertes Exposure durch Co-Investition, und Primärfonds und Sekundärfonds).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private Equity Manager beträgt 15 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 20 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärfonds ist ebenfalls auf 20 Prozent beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Dachfonds (Fund of Funds) investieren.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie sämtlichen Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat kann die Anlageziele und Anlagebeschränkungen anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Art. 7 Insurance Linked Strategies Non-Life (CHF hedged)

1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Insurance Linked Strategies, deren Wert und Erträge vom Eintreten von Versicherungsereignissen abhängen. Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über den Alpha Z ILS getätigt. Weitere Fonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Risikodiversifikation ab. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Regionen sowie nach Ereigniskategorien.

3

Das Anlageuniversum besteht aus verbrieften ILS-Wertanlagen (Bonds, Notes), Derivaten (Swaps, Futures etc.) sowie Geldmarktanlagen. Das Risikouniversum besteht aus Naturkatastrophen, Transport und industriellen Versicherungen.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe. Während der zwölfmonatigen Aufbauphase kann es zu Abweichungen von den Anlagebeschränkungen kommen. Diese Aufbauzeit ist notwendig, um eine breite Diversifikation nach Sektoren, Instrumenten und Laufzeiten zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Typen	Allokation
Verbriefte Insurance Linked Securities	0%–100%
Insurance-Linked- OTC-Derivate	0%–80%
Geldmarktanlagen ¹	0%–15%

¹ Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 15 Prozent aufgrund von Zu- oder Abflüssen übersteigt, sowie im ersten Jahr, in dem das Portfolio aufgebaut wird.

Die Allokation zu nicht mit Naturkatastrophen verbundenen Risiken ist auf maximal 30 Prozent beschränkt.

Konzentrationslimiten:

- Der maximale Anteil einer einzelnen Wertschrift oder Position beträgt 10 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe.
- Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 15 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander unabhängigen Ereignisrisiken investiert werden. Ein Ereignisrisiko bedeutet alle Expositionen und Werte, die in einer definierten Region durch ein einzelnes Versicherungsereignis Verluste erleiden können (z. B. Hurrikan und Erdbeben in den USA oder Erdbeben in Japan usw.). Zwischen solchen Ereignisrisiken ist unter normalen Umständen nur eine beschränkte Korrelation zu erwarten. In Extremfällen wie Meteoriteneinschläge oder ähnlichen Ereignisse sind jedoch grössere Abhängigkeiten nicht auszuschliessen.
- Der maximale Anteil des Anlagevermögens, welcher pro einzelnes unabhängiges Ereignisrisiko (z. B. Sturm oder Erdbeben) investiert werden kann, beträgt 30 Prozent des Nettoanlagevermögens (NAV).
- Der maximale Anteil des Anlagevermögens, welcher in sogenannten indirekten Ereignisrisiken investiert werden kann, beträgt 30 Prozent des NAV pro einzelnes unabhängiges Ereignisrisiko. Ein Ereignisrisiko wird als «indirekt» bezeichnet, wenn es beim ersten vertraglich definierten Versicherungsereignis nicht bereits zu Kapitalauszahlungen an die

Versicherungsnehmende bzw. den Versicherungsnehmenden kommt, sondern erst beim zweiten oder einem darauf folgenden Versicherungsereignis.

- Die maximale Allokation in Wertschriften desselben Emittenten/ Rückversicherungsnehmers darf 20 Prozent des Anlagevermögens nicht überschreiten.
- Im Einzelfall kann der Anteil von Geldmarktanlagen 15 Prozent übersteigen. Solche Fälle müssen, sofern sie nicht durch einen Kapitalzufluss entstehen, dem Controller gegenüber begründet und im Quartalsbericht dargelegt werden. Weiter muss die Stiftungsratspräsidentin bzw. der Stiftungsratspräsident der Zürich Anlagestiftung einwilligen.
- Investitionen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für verbrieft Insurance Linked Securities:

- Nur verbrieft Insurance Linked Securities, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder over-the-counter (OTC) gehandelt werden und deren Ereignisrisiken von einer im Versicherungsmarkt anerkannten Agentur modelliert werden, sind zulässig; für die gehandelten Insurance Linked Securities müssen mindestens zwei Finanzintermediärinnen bzw. Finanzintermediäre Kurse stellen.
- Die Insurance Linked Securities müssen das Gegenparteirisiko durch die Anwendung einer sogenannten Zweckgesellschaft («Special Purpose Vehicle» bzw. «SPV») minimieren. Als Sicherheit der SPVs sind nur mit minimalem Rating A-/A3 emittierte Obligationen und Geldmarktanlagen erlaubt.

Restriktionen für Insurance-Linked-Derivate:

- Die Sicherheit, die für ein OTC-Insurance-Linked-Derivat gestellt wird, darf nicht selbst dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Derivats ausgesetzt sein. Das einbezahlte

Nominalkapital ist somit nicht dem Gegenparteirisiko ausgesetzt und wird über ein Kollateralkonto verwaltet. Die Restriktionen bezüglich des Kollaterals sind im nächsten Abschnitt dargelegt.

- Die maximale Risikoperiode von Insurance-Linked-Derivaten ist auf zwölf Monate begrenzt (die Periode entspricht nicht der potenziellen «Entwicklungsperiode», falls ein Ereignis eintritt).
- Es darf unter einer Transaktion nur zu Verpflichtungen für die Anlagegruppe oder den Zielfonds kommen, wenn ein Schadenswellenwert bzw. Schadenindexschwellenwert erreicht wird und die Gegenpartei einen Selbstbehalt trägt.

Restriktionen für Geldmarktanlagen und Kollateral:

- Nur Geldmarktanlagen (inklusive derjenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating von A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10 Prozent des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inklusive Geldmarktanteilen). Diese Obergrenze darf überschritten werden, wenn die Forderungen in Form eines Kollaterals besichert sind. Die Ausnahmen gelten für Schweizer-Franken-Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Versicherungsgesellschaften sind ausgeschlossen. Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen:

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance-Linked-Derivaten) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Die Fremdwährungen werden bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert.

- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingängen.

Art. 8 Insurance Linked Strategies Life I

1

Die Anlagegruppe investiert direkt zu 100 Prozent in der Vermögensklasse ILS. Dabei beschränkt sie sich auf Transaktionen in Lebensversicherungsrisiken (ILS Life), denen ihrerseits breit diversifizierte Portfolios an Versicherungspolizen zugrunde liegen. Die Anlagegruppe investiert mit verschiedenen Transaktionstypen in unterschiedlichen Risikotypen und Ländern, damit eine angemessene Diversifikation erreicht wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst alle Life Insurance Linked Strategies in der Form von verbrieften Wertanlagen (Bonds, Notes), sowie Derivate (Swaps, Futures, Shares etc.). Geldmarktanlagen sowie derivative Instrumente zur Währungsabsicherung sind ausdrücklich erlaubt.

Life Insurance Linked Strategies beinhalten folgendes Risikouniversum (nicht abschliessende Aufzählung), wobei der Fokus der Anlagegruppe auf Value of in-force-Transaktionen (ViF) liegt:

- ViF-Transaktionen (inklusive Reservefinanzierungen)
- Sterblichkeitsrisiken
- Stornorisiken
- Krankheit/Invalidität
- strukturierte Abwicklungen und Annuitätenforderungen

Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Das Anlageziel ist, Erträge aus Anlagen in ILS Life zu erwirtschaften. Die Anlagegruppe ist in Euro denominiert und wird nicht gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Ländern sowie nach Transaktionen und Risikofaktoren.

Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Investitionen werden durch die Anlagegruppe direkt (oder nach Strukturierung/Verbriefung durch eine Zweckgesellschaft) gekauft und gehalten. Als Zweckgesellschaften vorgesehen sind Guernsey IC («Incorporated Cells») unter der Verwaltung einer ICC («Incorporated Cell Company»). Es besteht die Möglichkeit, für eine IC eine Bermuda SAC («Segregated Account Cell») zu verwenden. In gewissen Jurisdiktionen wird eine Bermuda SAC benötigt, um regulatorische Anforderungen der Gegenpartei (Versicherungsgesellschaften) zu erfüllen.

4

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlussstermin für Kapitalzusagen. Die Investitionsphase beläuft sich im Normalfall auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs (mit der Option, diese um maximal ein Jahr zu verlängern, wobei eine Verlängerung der Zustimmung des Stiftungsrats der Zürich Anlagestiftung bedarf). Diese Aufbauphase ist notwendig, um eine angemessene Diversifikation über verschiedene Transaktionen, Länder und Risikofaktoren zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Transaktionskategorien/ Risikotypen	Allokation
ViF (auch Embedded Value) Financing inkl. Commissions Financing und Reserve Financing (auch «XXX/AXX»)	65%–100%
Mortality Reinsurance Swaps und Mortality Derivative Swaps	0%–20%
Extreme Mortality und Morbidity Bonds	0%–30%
Lapse Reinsurance Swaps und Lapse Reinsurance Derivative Swaps	0%–15%
Structured Settlements und Annuity Receivables	0%–20%
Geldmarktanlagen	0%–5%
Life Settlements und Standalone Longevity Risks	Ausgeschlossen

Konzentrationslimiten:

- Der maximale Anteil einer einzelnen Transaktion beträgt 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlussstermin für Kapitalzusagen.
- Das Zielvermögen der Anlagegruppe muss in mindestens acht Einzeltransaktionen investiert werden. Falls das Gegenparteerisiko gegenüber mindestens einer Gegenpartei 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlussstermin für Kapitalzusagen übersteigt, so muss das Zielvermögen der Anlagegruppe auf mindestens zwölf verschiedene Gegenparteien verteilt werden. Die zugrunde liegenden Portfolios sind selbst wiederum stark diversifiziert (hohe Anzahl an Lebensversicherungspolizen). Zudem sollen die einzelnen Transaktionen unterschiedliche Risikofaktoren abdecken. Letztendlich sind sogar Transaktionen, welche den gleichen Risikotyp abdecken, aufgrund unterschiedlicher Manifestation von Stornorisiken diversifizierend (siehe Ausführungen zum Stornorisiko). In Extremfällen sind erhöhte Abhängigkeiten nicht auszuschliessen. Die maximale Allokation zu einer Zweckgesellschaft («IC» oder «SAC») darf 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlage-

gruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen nicht überschreiten. Der Vermögensverwalter trifft strukturelle Massnahmen, um das Gegenparteirisiko einzuschränken (z. B. Kollateralisierung). **Insbesondere wird der maximale Anteil einer einzelnen Transaktion auf 20 Prozent beschränkt, ebenso wie das maximale Gegenparteirisiko pro Gegenpartei auf 20 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen beschränkt wird.** Zudem sorgt die amortisierende Natur der Transaktionen für eine graduelle Risikoreduktion. Dadurch ist gewährleistet, dass Art. 26 Abs. 4 ASV jederzeit eingehalten wird.

- Die maximale Allokation zur Zurich Insurance Group oder zu den dazugehörigen Gruppengesellschaften darf insgesamt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe nicht überschreiten. Dazu gehören auch Investitionen, bei welchen Policen der oben erwähnten Gesellschaften zugrunde liegen.
- Allokationen in Life Settlements und Standalone Longevity Risks sind nicht erlaubt.
- Maximal 20 Prozent der erwarteten Cashflows dürfen sich über die Laufzeit von elf Jahren hinaus erstrecken.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Land beträgt 35 Prozent (Ausnahme USA: 60 Prozent) der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen.
- Die maximale Allokation in Transaktionen mit einer von der Denominationswährung abweichenden Währung beträgt 75 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen.
- Im Einzelfall kann der Anteil von Geldmarktanlagen provisorisch 5 Prozent aus Liquiditätsmanagementgründen übersteigen.

- Investitionen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für Geldmarktanlagen und Kollateral:

- Die Sicherheit, die für ein OTC-Insurance-Linked-Derivat gestellt wird, darf nicht selbst dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Derivats ausgesetzt sein. Das einbezahlte Nominalkapital ist somit nicht dem Gegenparteirisiko ausgesetzt und wird über ein Kollateralkonto verwaltet.
- Nur Geldmarktanlagen (inklusive derjenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating von A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen dürfen in Geldmarktforderungen desselben Schuldners angelegt werden. Ausnahmen gelten für Schweizer-Franken-Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Versicherungsgesellschaften sind ausgeschlossen.
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen:

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance-Linked-Derivaten) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Art. 9 Senior Loans Global (CHF hedged) und Senior Loans Global

1

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich in der Vermögensklasse Senior Loans. Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über den Zielfonds ZILUX Senior Loan Fund getätigt. Weitere Senior-Loan-Fonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Das Anlageziel ist primär, Erträge aus Anlagen in Senior Loans zu erzielen. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Unternehmen und Sektoren.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Senior Loans sowie aus Obligationen, Forderungen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privat-rechtlichen Schuldner wie auch aus Geldmarktanlagen. Diese werden als Ergänzung sowie zum Liquiditätsmanagement der Anlagegruppe benutzt. Derivative Instrumente für die Währungsabsicherung sowie für das Durationsmanagement sind ausdrücklich erlaubt.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe. Während der sechsmonatigen Aufbauphase kann es zu Abweichungen der Anlagebeschränkungen kommen. Diese Aufbauzeit ist notwendig, um eine breite Diversifikation nach Unternehmen und Sektoren zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Instrumente	Allokation
Senior Loans	80%–100%
Andere Obligationen, Forderungen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern (z. B. High Yield Bonds)	0%–20%
Geldmarktanlagen ¹	0%–10%
Regionen	Allokation
Nordamerika	50%–100%
Europa	0%–50%

¹ Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 10 Prozent aufgrund von Zu- oder Abflüssen oder Rückzahlungen übersteigt, sowie in den ersten sechs Monaten, in welchen das Portfolio aufgebaut wird.

Anlagerestriktionen:

- Der Anteil eines einzelnen Schuldners beträgt maximal 3 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe. Davon ausgenommen sind Staatsobligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (maximal 100 Prozent) oder von anderen Staaten mit einem Rating von mindestens A+ (maximal 10 Prozent).
- Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 50 Einzelanlagen investiert werden.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Industriesektor beträgt 25 Prozent.
- Das durchschnittliche Minimumrating ist B- (S & P) bzw. B3 (Moody's).
- Der Anteil von Anlagen, welche ein Rating von CCC+ (S & P) bzw. Caal (Moody's) oder tiefer haben, darf maximal 10 Prozentpunkte höher sein als derselbe Anteil im Referenzindex.
- Vorübergehend kann der Anteil von Geldmarktanlagen 10 Prozent übersteigen. Solche Fälle müssen, sofern sie nicht durch einen Kapital-

zufluss oder Rückzahlungen entstehen, dem Controller gegenüber begründet und im Quartalsbericht dargelegt werden. Weiter muss die Stiftungsratspräsidentin bzw. der Stiftungsratspräsident einwilligen.

- Anlagen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für Geldmarktanlagen:

- Nur Geldmarktanlagen (inklusive derjenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating von A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 3 Prozent des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inklusive Geldmarktanteilen). Die Ausnahmen gelten für Schweizer-Franken-Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (maximal 100 Prozent) sowie andere Staatsanleihen (maximal 10 Prozent).
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen:

- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Die Fremdwährungen werden für die Anlagegruppe Senior Loans mit Währungsabsicherung (Valorennummer 22.137.465) bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe ohne Währungsabsicherung wird nicht in Schweizer Franken abgesichert (Valorennummer 23.167.487).

- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Dasselbe gilt für den ZILUX Senior Loan Fund.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt zur Umsetzung der Anlagestrategien ein Due-Diligence-Verfahren bei der Selektion der Investitionen durch. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters konzentriert sich auf den Schuldner und umfasst unter anderem folgende Aspekte:

- Unternehmensstrategie
- Finanzkennzahlen der Unternehmung mit Fokus auf die finanzielle Stabilität (Kapitalstruktur, Cashflows, Verschuldungsgrad, Zinslast etc.)
- Qualität des Managements sowie Analyse der Eigentumsverhältnisse
- Analyse der Industrie(n)
- Diversifikation des Umsatzes nach Kunden, Regionen und Sektoren
- historische Entwicklung des Unternehmens

Die Vermögensverwalterin bzw. der Vermögensverwalter investiert ausschliesslich in Wertschriften, welche die Due-Diligence-Kriterien erfüllen.